

REESER



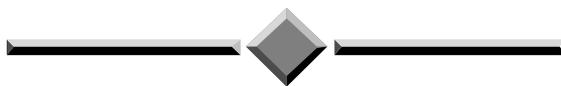
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 1, Jahrgang 2017, vom 18.01.2017

Inhaltsverzeichnis:

1. **Neubau der L458 im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs „Anholter Straße“ in Rees-Millingen**
Hier: Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des §25 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW-VwVfG NRW
2. **4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 21 „Krantor“ der Stadt Rees – Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**



1. **Neubau der L458 im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs „Anholter Straße“ in Rees-Millingen**
Hier: Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des §25 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG NRW hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW für den geplanten Neubau der L458 im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs „Anholter Straße“ in Rees-Millingen am 09.11.2016 in Rees eine sog. **Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung** durchgeführt.

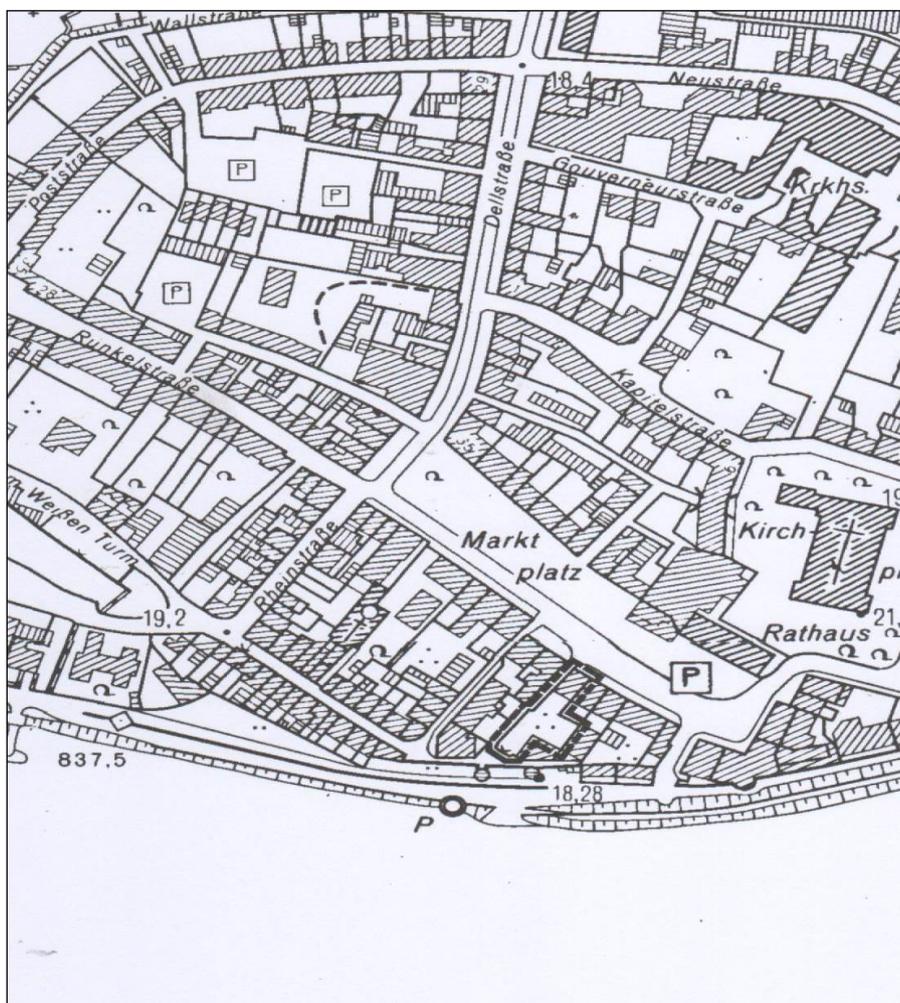
Das **Ergebnis** dieser frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau unter dem Link <http://www.strassen.nrw.de/projekte/planfeststellung/index.html> veröffentlicht.

2. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 21 „Krantor“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Rees am 20.12.2016 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 21 „Krantor“ der Stadt Rees unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inhalt der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 21 „Krantor“ der Stadt Rees ist die überbaubare Fläche, im Mittel um 4,21 m, in nördlicher Richtung auf der Parzelle 295, Flur 26, Gemarkung Rees zu erweitern.

Der Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 21 „Krantor“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 4. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes R 21 „Krantor“ der Stadt Rees

© Geobasis NRW 2016

Hinweise:

- a) Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 21 „Krantor“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 21 „Krantor“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 09.01.2017

Christoph Gerwers
Bürgermeister